



In den Gängen der Grundschulen und Horteinrichtungen und überall dort wo die Gruppen nicht getrennt werden können, besteht für alle Kinder und Erzieher die **Pflicht** einen **medizinischen Mund-Nasen-Schutz** zu tragen.

Ein verantwortungsvoller Umgang miteinander ist unabdingbar.

4. Raumhygiene, Sanitärräume

Alle Unterrichtsräume sind mindestens einmal pro Unterrichtsstunde, spätestens 30 Minuten nach deren Beginn, gründlich zu lüften.

Regelmäßig genutzte Oberflächen, Gegenstände und Räume sind täglich gründlich zu reinigen.

Technisch-mediale Geräte sind nach jeder Nutzung gründlich zu reinigen.

Sanitärräume sollten von nicht mehr als zwei Personen gleichzeitig genutzt werden.

5. Dokumentation

In den Kindertagesstätten und Grundschulen muss eine Gesundheitsbestätigung durch die Personensorgeberechtigten nicht mehr vorgelegt werden.

Um die Möglichkeit zu haben, Infektionsketten nachzuverfolgen, besteht eine **Dokumentationspflicht für einrichtungsfremde Personen**, die sich länger als 15 Minuten im Gebäude der Einrichtung aufhalten. **Diese Personen melden sich nach dem Betreten der Einrichtung unverzüglich im Sekretariat/bei der Einrichtungsleitung.**

Information zur Dokumentation von einrichtungsfremden Personen

Entsprechend der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 vom 12.02.2021 § 5 Absatz 6 ist zur Sicherstellung der Nachvollziehbarkeit von Infektionsketten täglich zu dokumentieren, welche einrichtungsfremden Personen sich während der Unterrichtszeit oder einer schulischen Veranstaltung in einem Schulgebäude länger als fünfzehn Minuten aufgehalten haben. Einen Monat nach dem Tag der Dokumentation ist diese unverzüglich zu löschen oder zu vernichten.

Mit der Unterschrift wird bestätigt, dass keine Symptome, die auf eine SARS-CoV-2-Infektion hinweisen (Fieber, Husten, Durchfall, Erbrechen oder ein allgemeines Krankheitsgefühl) vorliegen sowie in den vergangenen 14 Tage keine Einreise aus einem Risikogebiet (Staaten oder Regionen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, für welche am Tage der Einreise in die Bundesrepublik nach Einstufung des Bundesministeriums für Gesundheit, des Auswärtigen Amtes und des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat zum Zeitpunkt des Aufenthalts ein erhöhtes Risiko für eine Infektion mit SARS-CoV-2 bestand) erfolgt ist.